

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Rekurses des Hrn. alt Landammann Vinzenz
Müller, betreffend Vollziehung von Urtheilen.

(Vom 6. November 1868.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Herrn alt Landammann Vinzenz Müller,
in Altdorf, Kts. Uri, betreffend Vollziehung von Urtheilen;

auf Grundlage der faktischen Ergebnisse des Bundesrathsbeschlusses
vom 12. Juni 1867 *) (durch die Bundesversammlung bestätigt am
18. Dezember 1867 **) und des Rekursentscheides vom 14. August
1867;

und nachdem sich ferner ergeben:

1. Der Regierungsrath des Kantons Uri erließ am 9. September
1867 folgende zwei Erkenntnisse:

- a. „Infolge Vorstandes des Hrn. Albert Curti von Morschach (durch
Hrn. Fürsprecher Schmid) und nach hierüber vernommenen Ein-
wendungen des Hrn. als Landammann Vinzenz Müller von Altdorf
wird beschlossen: es sei Letzterer in Anwendung des § 88, Litt. a
der C. P. O. und gestützt auf den Entscheid des Bundesrathes
vom 12. Juni 1867 und 14. August gl. J. zu verhalten, für
die dem Herrn Curti durch Erkenntniß des Bezirksgerichtes

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1867, Band III, Seite 82.

***) " " " " 1868, " I, " 4 und 707.

St. Gallen vom 19. September und 19. November 1866 gutgesprochenen Kosten im Belaufe vom Fr. 137. 20, wofür Hr. Vinzenz Müller nur auf Recht hin Pfand geleistet hat, entweder sofortige Zahlung zu entrichten, oder dann soll das Pfand als unbedingt bestellt betrachtet und geschätzt werden. Die von Vorständen eventuell anerbundene Bürgschaft für besagten Betrag, obwohl gesetzlich nicht erforderlich, möge in der Person des Hrn. Fürsprecher Schmid indeß acceptirt werden. Hr. B. Müller soll Fr. 2 Urteigeld und der Gegenpartei Fr. 5 an die Kosten bezahlen.“

- b. „Infolge schriftlichen Begehrens des Hrn. Albert Curti von Rorschach (gestellt durch Hrn. Fürsprecher Schmid) erhält Hr. alt Landammann Vinzenz Müller, von Altdorf, die regierungsräthliche Weisung, dem Hrn. Curti für seine, nach Maßgabe des bundesräthlichen Entscheides vom 14. August d. J. durch rechtskräftige schiedsgerichtliche Urtheile festgestellten Anforderungen von Fr. 1814 50 Rp. und Fr. 490 zu bezahlen, oder das unter Rechtsdarschlag gewiesene Pfand schätzen zu lassen, mit Ermächtigung des Bezirksammannamtes eventuell die Exekution anzuordnen.“

2. Hr. alt Landammann Vinzenz Müller rekurrierte beide Erkenntnisse an den Landrath des Kantons Uri, und berief sich unter Anderm auch darauf, daß er gegen den Bundesrathsbeschuß vom 12. Juni 1867 (resp. gegen das Urtheil, welches auf die Forderung von Fr. 137. 20 sich bezieht) an die Bundesversammlung rekurriert habe. Der Landrath gewährte jedoch diesem letztern Rekurs an die Bundesversammlung keinen Suspensiveffekt, sondern wies in seiner Sitzung vom 2. Oktober 1867 den Rekurs gegen beide oben erwähnte Vollziehungsbeschlüsse ab, indem er in Erwägung zog:

- 1) „Daß — in formeller Beziehung — der Ausweis für die durch § 57 des Landraths-Reglementes vorgeschriebene amtliche Avisation des Rekursbeklagten mangelt;
- 2) „daß die Rekurschrift sich gegen die durch § 60 gleichen Reglementes vorgeschriebenen Formen des Anstandes verstößt;
- 3) „daß — in materieller Beziehung — sich herausstellt, daß besagte Anforderungen durchaus auf rechtskräftige Gerichtsurtheile basiren, gegen deren Vollziehbarkeit nach Maßgabe der C. P. O. und der bereits erfolgten Entscheidungen des Bundesrathes keine weiteren Einwendungen mehr zulässig sind;
- 4) „daß auch der vom Rekurrenten einzig gegen das die erste Summe (Fr. 137. 20) betreffende Urtheil bei der Bundesversammlung eingeleitete Rekurs nach allgemeiner bundesstaatsrechtlicher Praxis keinen Grund zur Sistirung der Exekution gibt;
- 5) „daß somit die rekurrierten Beschlüsse des Regierungsrathes vollständig gerechtfertigt sind und nur in entgegengesetzter Richtung eine Beschwerde begründen könnten.“

3. Hierauf gab Hr. Müller dem Landrathe einen zweiten Rekurs ein; allein er wurde am 30. Dezember 1867 abermals abgewiesen, weil keine neuen Gründe vorliegen.

Herr Müller rekurirte nun wieder an den Bundesrath, und trug in seiner Eingabe vom 26. April 1868 im Wesentlichen Folgendes vor:

Die St. Gallischen Urtheile, aus welchen die Prozeßkosten von Fr. 137. 20 hervorgegangen, seien von der Bundesversammlung als Strafurtheile qualifizirt worden; sie haben also gemäß der §§ 14, 27 und 74 der Urner'schen Verfassung keinen Anspruch auf Vollziehbarkeit im Kanton Uri. Sodann sei die Regierung von Uri, als sie über die Vollziehbarkeit entschieden habe, nicht reglementsgemäß konstituirte gewesen, indem nur 4 von 11 Mitgliedern der Sitzung beigewohnt haben. Ferner habe die Regierung ultra petitem partis entschieden, da die Citation und das Rechtsbegehren Curti's nur auf die Fr. 137. 20 sich bezogen habe, während von der Regierung zugleich auch noch für Fr. 1818 und Fr. 490, die auf andern Urtheilen beruhen, die Vollziehung bewilligt worden sei. Hiedurch seien die §§ 15, 46 und 71 der Urner Prozeßordnung verletzt worden. Zugleich habe die Regierung ihre Kompetenz überschritten, indem nach § 74 der Verfassung und § 88, Litt. a und f der Zivil-Prozeß-Ordnung der erste Exekutionsakt dem Bezirksgerichte zustehe. Endlich habe der Landrath das Reglement verletzt, wozu nach der am 29. September eingegebene Rekurs nicht schon am 2. Oktober hätte behandelt werden dürfen. Derselbe sei auch nicht auf den Traktanden gewesen. Zudem sei er, Rekurrent, um das Recht seiner Vertheidigung vor Landrath verkürzt worden. Auch der zweite Rekurs, den er am 23. Oktober 1867 dem Landrathe eingegeben habe, sei am 28. (30.) Dezember gl. J. form- und reglementswidrig behandelt und sofort abweisend erledigt worden, während er zunächst die Niederlegung einer Kommission verlangt habe.

Im Uebrigen erging sich Rekurrent in Wiederholungen und theilweise unklaren Erörterungen, worin er die früheren Einreden gegen das Verfahren vor Schiedsgericht erneuert und sodann erwähnt, daß Herr Curti seine Forderung selbst auf Fr. 1600 modifizirt und daß der Bundesrath die gerichtlichen Entscheide aufgehoben, aber ausdrücklich Abrechnung vor den urner'schen Behörden und nach urner'schen Gesetzen vorbehalten habe. Herr Landammann Arnold begünstige seinen Gegner und suche vor der Abrechnung die Exekution zu ermöglichen.

Rekurrent stellte daher den Antrag, daß die Beschlüsse der Regierung von Uri vom 9. September 1867 und die Entscheide des dortigen Landrathes vom 2. Oktober und 28. Dezember gl. J. aufgehoben werden möchten.

4. Die Regierung des Kantons Uri beantwortete diese Beschwerde unterm 8. August a. e. im Wesentlichen wie folgt:

Hr. Curti habe für die ihm gerichtlich zugesprochene Entschädigungsforderung von Fr. 137. 20 in gehöriger Form den Schuldentrieb gegen Hrn. Müller angehoben und dieser habe auch Pfand bestellt, aber nur auf Recht und Abrechnung hin. Nach der Civilprozessordnung des Kantons Uri sei indessen gegen ein rechtskräftiges Urtheil ein Rechtsdarschlag nicht mehr statthaft. Die Regierung habe daher, als Hr. Curti diese Rechtskräftigkeit durch den bundesrätlichen Entscheid vom 12. Juni 1867 dargethan, die Vollziehung des Urtheils gegen unstatthafte Einwendungen schützen müssen.

In gleicher Weise habe Hr. Müller für die zwei andern Forderungen, die dem Hrn. Curti aus gerichtlichen Urtheilen vom 25. Juni 1863 und 15. Januar 1866 zustehen, nur bedingtes Pfand auf Recht und Abrechnung hin gestellt. Hr. Curti habe aber schon im April 1866 bei der Regierung die Exekution fraglicher Urtheile nachgesucht. Nach verschiedenen Verhandlungen sei die Regierung zu dem Schlusse gelangt, daß jene zwei Urtheile rechtskräftig und vollziehbar seien, daß aber im Hinblick auf ein inzwischen vom Bezirksgerichte Uri ergangenes Kontumazurtheil nur für Fr. 490 exekutionsfähiges Pfand sich vorfinde; die Regierung habe daher nur für diesen Betrag die Pfandschätzung bewilligt. Hingegen habe Hr. Curti an den Bundesrath recurirt, und dieser habe mit Beschluß vom 14. August 1867 den Rekurs begründet erklärt und sowohl jenen Entscheid der Regierung als auch die dem Hrn. Curti nachtheiligen Urtheile des Bezirks- und Kantonsgerichtes von Uri aufgehoben. Als dann der Anwalt des Hrn. Curti an der Hand dieses Rekursentseides abermals die Vollziehung der erwähnten Urtheile verlangt, habe die Regierung allerdings es nicht für nöthig erachtet, die schon bekannten Einreden des Hrn. Müller noch ein Mal anzuhören und habe somit ihren Vollziehungsbeschluß geben können, ohne sich der Einseitigkeit schuldig zu machen.

Die beiden recurirten Vollziehungsbeschlüsse beruhen auf Gerichtsurtheilen, die durch Entscheide der Bundesbehörden als rechtskräftig und vollziehbar anerkannt worden seien.

Die Regierung glaube daher, in die weitere Berichtigung einer irrigen Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse und der daraus gezogenen Schlüsse nicht weiter eintreten zu sollen, sondern gleichwohl die Abweisung des Rekurses erwarten zu dürfen.

5. Herr Albert Curti gab ebenfalls eine Antwort ein, d. d. Norschach 1. August 1868, und stellte den Antrag, es sei dieser Rekurs als unbegründet abzuweisen und die Regierung von Uri unter Androhung ernster Maßregeln aufzufordern, die beschlossene Exekution sofort zu voll-

ziehen, selbst wenn Hr. Vinzenz Müller neuerdings an die Bundesversammlung rekurriren sollte. Hr. Curti stützte sich wesentlich auf die gleiche Begründung, wie die Regierung von Uri. Es ist nur herauszuheben, daß er selbst seine Forderungen dahin resumirte:

- a. Fr. 1606. 20 nebst Verzugszinsen laut einem schiedsgerichtlichen Urtheil und einer Berechnung, die laut amtlicher Bescheinigung am 11. Februar 1865 dem Herrn Müller intimirt worden war.
- b. Fr. 490. — nebst Verzugszinsen, ihm, Hrn. Curti, zugesprochene Prozeßkosten.
- c. Fr. 137. 20 nebst Verzugszinsen, zugesprochene Entschädigungen.
- d. Fr. 5. — Kosten-Entschädigung laut Beschluß der Regierung von Uri vom 9. September 1867.

In Erwägung:

I. Beschwerde, betreffend Vollziehung des schiedsgerichtlichen Urtheils.

1) Hinsichtlich der Beschwerde gegen die Beschlüsse des Regierungsrathes und des Landrathes vom 9. September, 2. Oktober und 28. Dezember 1867, betreffend den Vollzug des schiedsgerichtlichen Urtheils, ist vorab daran zu erinnern, daß Herr Curti schon früher an die Regierung von Uri das Gesuch stellte, daß sie den Hrn. Vinzenz Müller zur Vollziehung desselben anhalten möchte. Die Regierung hat damals den Rekurrenten über seine diesfälligen Einwendungen einvernommen und darauf den Beschluß gefaßt: „Es sei Herr Altlandammann Vinzenz Müller angewiesen, dem Schiedsrichterpruch in allen Theilen Vollziehung zu leisten, jedoch möge er geleistete Abschlagszahlungen und irrtige Zinsansätze in Abrechnung bringen.“

2) Aus den bei dem frühern Rekurs aufgelegten Akten ergibt sich im fernern, daß Herr Curti selbst seine Rechnung in gewissem Sinne theilweise modifizirte, indem er seine frühere Forderung auf Fr. 1606. 20 reduzirte, worüber er dem Hrn. Müller eine spezielle Abrechnung zustellte, mit der Aufforderung, diejenigen Posten zu bezeichnen, die er noch in Abzug bringen zu können glaube. Diese Abrechnung gelangte hierauf zum Zweck der Vollziehung des Regierungsbeschlusses an das Bezirksammannamt, welches an den Obmann des Schiedsgerichtes die Einfrage stellte, wie weit diese Rechnung dem schiedsgerichtlichen Spruche entspreche. Daß das Schiedsgericht sich mit dieser Sache befaßte und die Gerichtsgebühren auf Fr. 490 setzte, ist im frühern Rekurse schon erwähnt worden.

3) Wenn es damals nicht zur Vollziehung des schiedsgerichtlichen Urtheils kam, so lag der Grund darin, daß die Urnerbehörden ganz fremdartige Fragen in die Sache hineinzogen, was den Bundesrath

veranlaßte, mehrere Beschlüsse derselben aufzuheben. Er hat aber gleichzeitig in seinem Refurssentscheid vom 14. August 1867 über die Vollziehbarkeit des Urtheils, sowie über die Grenzen derselben so genau sich ausgesprochen, daß eine Erledigung dieser Angelegenheit ohne neuerliche Anrufung seiner Dazwischenkunft sich hätte erwarten lassen.

4) Er hat namentlich betont, daß es nicht Sache des Bundesrathes sei, sich in die Aktion der erner'schen Behörden einzumischen, so weit dieselbe sich nur auf Punkte beziehe, die mit der Vollziehung des in Frage liegenden schiedsgerichtlichen Urtheils in nothwendigem Zusammenhang stehen. Er hat ferner erklärt, daß nur die Gesetze und die Behörden des Kantons Uri sich über die diesfalls in Anwendung zu bringende Exekutionsform und über die Richtigkeit des Saldo's und die Einwendungen dagegen zu entscheiden haben.

5) Da der Bundesrath weder Appellations- noch Kassationsbehörde ist, so beschäftigt er sich auch nie damit, zu untersuchen, ob kantonale Gesetze und Reglemente richtig angewendet worden seien, woraus folgt, daß er im vorliegenden Falle sich nicht weiter mit der Sache zu befassen hat, da entsprechend dem Beschluß des Bundesrathes vom 14. August 1867 der Regierungsrath von Uri die dort bezeichneten Grenzen überschritten hat. Der Bundesrath könnte daher nur einschreiten, wenn Verfassungsgrundsätze oder eidgenössische Gesetze verletzt worden wären, was aber nicht der Fall ist.

6) Daß die Vollziehung sich nicht auf höhere Ansätze ausdehnen kann, als der Anforderer selbst verlangt, versteht sich von selbst.

II. Vollziehbarkeit betreffend Kostenforderung von Fr. 137. 20.

1) Was dagegen die Vollziehbarkeit der von einem Strafurtheil herrührenden Kostenforderung von Fr. 137. 20 betrifft, so ist zu erinnern, daß das Urtheil des Gerichtes von St. Gallen seiner Wesenheit nach ein Strafurtheil ist; denn gerade unter diesem Gesichtspunkte haben die Bundesbehörden die Gerichte des Kantons St. Gallen als kompetent erklärt. Der Bundesrath hat aber in dem ganz ähnlichen Falle des Herrn Ingenieur Hegner (vide Bundesblatt von 1867, Band I, Seite 618) dahin sich ausgesprochen, daß auch die anhangsweise Erledigung eines Zivilpunktes in einem Strafurtheile dasselbe keineswegs zu einem Zivilurtheile mache, und daß daher für ein solches Urtheil nicht die Exekution wie für ein Zivilurtheil verlangt werden könne. (Es wird auf die dort ausgeführte Begründung dieser Ansicht verwiesen).

2) Der Umstand, daß die Bundesverfassung nur von einer Pflicht zur Vollziehung rechtskräftiger Zivilurtheile redet, berechtigt aber keineswegs zu dem Schlusse, daß nun die Kantone nicht das Recht haben,

auch rechtskräftigen Strafurtheilen Vollziehung zu gewähren. Es folgt hieraus bloß, daß die Bundesverfassung die Kantone nicht hat verpflichtet aber auch nicht hat verhindern wollen, solchen Strafurtheilen die Vollziehung aus freien Stücken zu bewilligen.

3) Es fragt sich also nur noch, ob die Verfassung des Kantons Uri solche Vollziehungen von Strafurtheilen gestatte. Diese Frage muß aber verneint werden, denn der Art. 27 der Verfassung des Kantons Uri gestattet dem Regierungsrathe als Exekutivgewalt bloß die Vollziehung der rechtskräftigen Urtheile der Gerichtsstellen des Kantons und der Zivilurtheile der zuständigen Gerichtsbehörden der andern Kantone und der Eidgenossenschaft. Die ganze Fassung dieses Artikels zeigt daher klar, daß man dem Regierungsrathe das Recht der Vollziehung von Strafurtheilen aus andern Kantonen nicht geben wollte. Wenn aber dessen ungeachtet der Regierungsrath und der Landrath dem erwähnten Strafurtheil die angebehrte Vollziehung verschaffen wollen, so überschreiten sie ihre Kompetenz;

b e s c h l o s s e n :

1. Es sei der Rekurs, so weit die Vollziehbarkeit des schiedsgerichtlichen Urtheils in Frage liege, als unbegründet abgewiesen.

2. Dagegen sei derselbe in Bezug auf die Frage über die Vollziehbarkeit der Kostenforderung, herrührend von dem durch das Gericht in St. Gallen ausgefallten Urtheil, begründet, und die vom Rekurrenten angegriffenen Beschlüsse des Regierungs- und Landrathes von Uri, so weit sie diesen Punkt beschlagen, aufgehoben.

3. Sei dieser Beschluß der Regierung des Kantons Uri für sich und zuhanden des Landrathes, ferner dem Rekursbeklagten, Herrn Vinzenz Müller, alt Landammann in Altdorf, unter Rücksendung der Akten mitzutheilen.

Also beschloffen, Bern, den 6. November 1868.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

**Bundesrathsbeschluss in Aachen des Rekurses des Hrn. alt Landammann Vinzenz Müller,
betreffend Vollziehung von Urtheilen (Vom 6. November 1868.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.07.1869
Date	
Data	
Seite	391-397
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 186

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.